

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1534/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Änderungen im Straßenverkehrsrecht - mögliche Auswirkungen auf Erfurt; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Erfurt künftig in eigener Zuständigkeit Tempo 30 -Zonen ausweisen?
2. Für welche Straßen hält die Verwaltung die künftige Ausweisung von Tempo 30 für geboten, wie wird dies begründet und welche Umsetzungszeiträume sind hier geplant?
3. Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Inhalten hält der Oberbürgermeister eine Beteiligung des Stadtrates bei der künftigen Festlegung von Tempo 30 – Zonen für geboten und umsetzbar und wie wird dies begründet?

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Seite 1 von 2

Ergänzend möchte ich anmerken, dass das Straßenverkehrsrecht noch nicht geändert wurde. Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 21.06.23 wurde zunächst lediglich ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein